

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Waldheim

Der Stadtrat der Stadt Waldheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 mit Beschluss Nr. 14/6/417 nachfolgende Vereinsförderrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Waldheim fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie gemeinnützige Vereine der Stadt Waldheim mit Sitz in Waldheim.

2. Rechtsanspruch

Alle Mittel entsprechend dieser Förderrichtlinie sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Fördermöglichkeiten

- 3.1. Zur Unterstützung der Kinder und Jugendarbeit wird ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren gewährt.
(ausgenommen Garten- und Fördervereine)
- 3.2. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Mitglied über 18 Jahre.
(ausgenommen Garten- und Fördervereine)
- 3.3. Zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (Veranstalter = Verein) kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 300,00 € gewährt werden.
Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung im öffentlichen Interesse und im Veranstaltungskalender der Stadt Waldheim enthalten ist. Durch die Vereine sind die Veranstaltungen im WKZ anzuzeigen.
Speisen und Getränke werden nicht gefördert.
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Veranstaltungsabrechnung.
- 3.4. Für Projekte, die zur Förderung über den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen vorgesehen sind, kann ein Zuschuss in Höhe von max. 5% der förderfähigen Gesamtausgaben beantragt werden. Dazu ist der vollständige Fördermittelantrag zu übergeben. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Übergabe des Zuwendungsbescheides vom Kulturraum MS-Erzgebirge.

3.5. Zu Vereinsjubiläen wird folgender Zuschuss gewährt:

25 Jahre	100,00 €
50 Jahre	150,00 €
75 Jahre	200,00 €
100 Jahre	250,00 € (250,00 € als Festbetrag im 25 Jahre Rhythmus)

3.6. Besondere einmalige Projekte mit breiter Außenwirkung können zusätzlich beantragt und bewilligt werden. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan einzureichen.

3.7. Zuschüsse für Investitionen (z.B. für eigene Einrichtungen) können zusätzlich beantragt und bewilligt werden. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan einzureichen.

4. Verfahren

Für die Antragstellung nach 3.1. und 3.2 sind die ordentlichen Mitglieder per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Eine namentliche Aufstellung ist mit der Antragsstellung zu übergeben.

Für das Jahr 2017 hat die Antragstellung nach 3.1. bis 3.7. bis zum 31.01.2017 zu erfolgen. Für Zuwendungen ab 2018 hat die Antragstellung nach 3.1. bis 3.7. bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Für die Zuwendungen nach 3.1., 3.2., 3.3., 3.5. zeichnet die Verwaltung verantwortlich.

Alle anderen Zuwendungen werden nach entsprechender Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten nach Hauptsatzung bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres beschieden.

Alle Anträge werden mittels Bescheid beschieden. Im Bewilligungsbescheid werden die Abrechnungsmodalitäten festgelegt.

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum 31.12. des lfd. Jahres bzw. ¼ Jahr nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen.

Unsachgemäße Verwendungen führen zur Rückforderungen von Zuwendungen.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen im kulturellen, sozialen, sportlichen und Jugendbereich vom 02.04.2004 tritt damit außer Kraft.

Waldheim, den 9. Dezember 2016



Steffen Ernst
Bürgermeister

